

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Wölfersheim

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 31 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim vom 27.08.2001, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim in der Sitzung vom 17.09.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Wölfersheim folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Gemeinde Wölfersheim und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für Grabstätten, Grabeinfassung und Grabräumung

Die Gebühr für die Bereitstellung einer Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist, die Herstellung der Grabeinfassung mit Grabzwischenwegen (Plattenbelag) einschließlich abschließender Grabräumung und Wiederherstellung des Rasenfeldes beträgt:

- (1) Reihengräber
- | | |
|--------------------|--------------|
| Für ein Reihengrab | 1.064,00 EUR |
|--------------------|--------------|
- (2) Urnengrabstätten
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Für ein Urnenreihengrab | 702,00 EUR |
| b) Für ein Urnenfach im Kolumbarium | 871,00 EUR |
- (3) Anonyme Grabstätten
- | | |
|--------------------------------------------------|------------|
| a) Für eine anonyme Grabstätte im Rasenfeld | 504,00 EUR |
| b) Für eine anonyme Urnengrabstätte im Rasenfeld | 336,00 EUR |

(4) Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstätten

Für eine Urnenbeisetzung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2
der Friedhofsordnung 392,00 EUR

(5) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 %
der vorstehenden Sätze.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung, Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle, sowie das Ausheben und Schließen des Grabes beträgt:

(1) Reihengräber

Für ein Reihengrab 504,00 EUR

(2) Urnengrabstätten

a) Für ein Urnenreihengrab 280,00 EUR

b) Für ein Urnenfach im Kolumbarium 280,00 EUR

(3) Anonyme Grabstätten

a) Für eine anonyme Bestattung im Rasenfeld 504,00 EUR

b) Für eine anonyme Urnenbestattung im Rasenfeld 280,00 EUR

(4) Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstätten

Für eine Urnenbeisetzung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2
der Friedhofsordnung 280,00 EUR

(5) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 %
der vorstehenden Sätze.

(6) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehr Personen wird die festgesetzte Bestattungsgebühr für die zweite und jede weitere Person um 224,00 EUR (siehe § 7 Abs. 2) gemindert.

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Aufbewahrung eines Toten mit evtl. Benutzung der Kühlzelle,
dessen Bestattung nicht in Wölfersheim erfolgt,
je angefangener Tag 72,00 EUR

(2) Benutzung der Leichenhalle für Trauerfeiern (auch mehrere Personen), ohne eine
anschließende Beisetzung in Wölfersheim 224,00 EUR

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist (z.B. Wasserentnahme, Bereitstellung von Gießkannen, Abraumbeseitigung) ist in der Gebühr für die Bereitstellung der Grabstätte (§ 5) enthalten.
- (4) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand erhoben.
- (5) Sofern Träger durch die Friedhofsverwaltung gestellt werden, beträgt die Gebühr pro Träger 41,00 EUR
Bei Sargbestattungen werden fünf Träger und bei Urnenbestattungen wird ein Träger berechnet. Handelt es sich bei den Trägern um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Beerdigungsinstitutes oder um der Friedhofsverwaltung benannte geeignete Dritte im Sinne von § 9 Abs. 7 der Friedhofsordnung, hat der Gebührenschuldner die hierfür evtl. entstandenen Kosten direkt mit diesen Trägern bzw. dem Beerdigungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen."
- (6) Für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der Sätze gemäß Abs. 1, 2 und 5.

§ 8 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung einer Leiche oder Aschenurne werden jeweils die tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Gebühren für die Grabräumung und Wiederherstellung des Rasenfeldes sind bereits in der Gebühr für die Grabstätten (§ 5) enthalten.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte und Wiederherstellung des Rasenfeldes, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wölfersheim vom 27.08.2001, d.h. vor dem 01.01.2002 belegt wurden, werden nach Ablauf der Ruhefrist durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer folgende Gebühren erhoben:

a)	Für ein Familiengrab	224,00 EUR
b)	Für ein Reihengrab für Verstorbene im Alter über 5 Jahre	168,00 EUR
c)	Für ein Reihengrab für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	92,00 EUR
d)	Für ein Urnenreihengrab	132,00 EUR
e)	Für ein Urnenfach im Kolumbarium	72,00 EUR
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 können auch vorzeitig abgelöst werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 27.08.2001 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wölfersheim, den 22.09.2008

Der Gemeindevorstand

(S)

Kötter, Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wurde in den Wochenzeitungen der Gemeinde Wölfersheim „Der Gemeindespiegel“ Nr. 40/2008 am 02.10.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 13.10.2008

Der Gemeindevorstand

Kötter, Bürgermeister

(S)